



18/30. Juni 2017

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über die Unwirksamkeit der Verordnung der Landeshauptstadt München vom 27. Mai 2015 (MüABl. S. 185) zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 6. Juli 1982 (MüABl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2009 (MüABl. S. 235)</i>	241
<i>Anwesen: Armanspergstr. 3 Gemarkung: Sektion VII, Flurnr.: 12875/230, Stadtbezirk: 18 Neubau einer Kindergruppe (3 Gruppen) Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	242
<i>Anwesen: Mauerkircherstr. 59 Gemarkung Bogenhausen, Flurnummern 169/24 und 169/27 Stadtbezirk: Bogenhausen Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung</i>	242
<i>Preysingstr. 95 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18151/0) Neubau Seminarhaus - Kath. Stiftungsfachhochschule Aktenzeichen: 602-1.1-2016-22982-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	243
<i>Rappenweg 146 (Gemarkung: Trudering, Fl.Nr.: 202/3) Ungenehmigte Nutzung Aktenzeichen: 603-3.13-2017-11663-32 Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3, Abs. 4 BayVwVfG</i>	244
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt München 2, Ludwigstr. 18, 80539 München; Standort: Connollystr. 32, TUM Campus im Olympiapark – ZHS, Flurnummer 404, Gemarkung Milbertshofen</i>	244
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/36 Dachauer Straße (nordöstlich), Schwere-Reiter-Straße (südöstlich), Infanteriestraße (südwestlich), Heßstraße (südwestlich), Lothstraße (nordwestlich) – Kreativquartier</i>	245
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2017</i>	246
<i>Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	246

<i>Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	246
<i>Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	246
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	246
<i>Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord Rbf-München Milbertshofen in der Landeshauptstadt München; – Erörterungstermin –</i>	247
<i>Bürgerversammlung im 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen Bürgerversammlung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 24 Feldmoching Hasenbergl</i>	248
<i>Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln</i>	248
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München</i>	248
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	252

Bekanntmachung

über die Unwirksamkeit der Verordnung der Landeshauptstadt München vom 27. Mai 2015 (MüABl. S. 185) zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 6. Juli 1982 (MüABl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2009 (MüABl. S. 235)

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Mai 2016 (Az.: 22 N 15.1526) bekannt gemacht:

„Die Verordnung vom 27. Mai 2015 (ABI S.185) zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 6. Juli 1982 (ABI S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2009 (ABI S. 235), ist unwirksam.“

München, 09.Juni 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Armanspergstr. 3
Gemarkung: Sektion VII, Flurnr.: 12875/230,
Stadtbezirk: 18
Neubau einer Kindergruppe (3 Gruppen)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.06.2017, Az. 602-1.1-2016-22332-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 34.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antrags-schrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 14. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung
Anwesen: Mauerkircherstr. 59,
Gemarkung Bogenhausen, Flurnummern 169/24 und 169/27
Stadtbezirk: Bogenhausen

Vorhaben: Erweiterung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.06.2017, Az. 602-1.7-2017-5303-31, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- **Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.**

München, 13. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Preysingstr. 95
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 18151/0,
Gemarkung Sektion IX, Bezirk 05
Neubau Seminarhaus – Kath. Stiftungsfachhochschule**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.06.2017, Az. **602-1.1-2016-22982-21**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nr. 18114 und Fl.-Nr. 18115, Fl.-Nr. 18123 und Fl.-Nr. 18126, 18127, 18128, 18129, 18130, 18131, 18132, Fl.-Nr. 18151/1, Fl.-Nr. 18157 sowie Fl.-Nr. 18179, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. (soweit es sich bei diesen Flurnrn. um Wohneigentumsgemeinschaften oder Bruchteilsgemeinschaften handelt, haben nur Einzelne der Eigentümer zugestimmt). Ferner können noch die Eigner der Fl.-Nrn. 18134, 18136, 18137 und 18138 betroffen sein, auch wenn es sich dabei nach Auffassung der Lokalbaukommission nicht um Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO handelt. Nachdem sich die vorgenannten Grund-

stücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123–125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 16. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3, Abs. 4 BayVwVfG

Anwesen: Rappenweg 146
Gemarkung: Trudering, Flurnr.: 202/3, Stadtbezirk: 15
Nutzungsuntersagung der Aufenthaltsnutzung
Az.: 3.13-2017-11663-32

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.06.2017, Az. 3.13-2017-11663-32 wurde folgendes Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung des gesamten Anwesens Rappenweg 146 zu Aufenthaltszwecken (Wohnen und/oder Schlafen und/oder Arbeiten) ist 1 Tag nach Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zu unterlassen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 1 dieser Verfügung wird der unmittelbare Zwang angedroht.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die betroffenen Beteiligten können den Verwaltungsakt und seine Begründung bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340 einsehen. Besucherzeiten sind Montag – Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr. Andere Termine sind nach Vereinbarung unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de oder Tel. 0 89-2 33-2 48 29 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt München 2, Ludwigstr. 18, 80539 München; Standort: Connollystr. 32, TUM Campus im Olympiapark – ZHS, Flurnummer 404, Gemarkung Milbertshofen

Am Standort Connollystr. 32, TUM Campus im Olympiapark – ZHS beabsichtigt der Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt München 2 den Betrieb einer Brunnenanlage zur Wärme- und Kühlzwecken, zur Sportplatzbewässerung sowie zur Brauchwassernutzung. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 06.12.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge zur thermischen Nutzung von 297.600 m³. Zusätzlich werden zur Sportplatzbewässerung 120.000 m³ und zur Brauchwassernutzung 2.400 m³ beantragt. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US-132, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-475 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 07. Juni 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-US-132

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/36

Dachauer Straße (nordöstlich), Schwere-Reiter-Straße (südöstlich), Infanteriestraße (südwestlich), Heßstraße (südwestlich), Lothstraße (nordwestlich) – Kreativquartier

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 14.12.2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/36 Dachauer Straße (nordöstlich), Schwere-Reiter-Straße (südöstlich), Infanteriestraße (südwestlich), Heßstraße (südwestlich), Lothstraße (nordwestlich) – Kreativquartier wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 06.06.2017 – Az. 34.1-4621-M-1/17 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 327, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-28011). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Juni 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2017

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	59,23 5,92	70,48 7,04	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	41,71	49,63	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,45	6,49	Euro/m³
9.2	Grundpreis	37,98	45,20	Euro/kW und Jahr
9.3	Verrechnungspreis			
	Messpreis			
	je Kondensatzähler bis 2.500 l/h	208,56	248,19	Euro/Jahr
	über 2.500 l/h	312,96	372,42	Euro/Jahr

München, den 29.06.2017

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Frau Nadine Ackermann
Frau Elke Eckstein
Frau Gertraud Wegertseder
Herr Benno Angermaier
Herr Heinrich Birner
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Karl Geigenberger
Herr Franz Schütz

Ersatzmitglied für Frau Nadine Ackermann ist Frau Judith Gnadler
Ersatzmitglied für Frau Elke Eckstein ist Herr Christoph Bieniek
Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist Frau Rosa-Maria Grether
Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier ist Herr Javier Milla-Perez
Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner ist Herr Alfred Köhler

Ersatzmitglied für Herrn Karl Geigenberger
ist Herr Cornelius Müller

München, den 13.06.2017

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH

**Bekanntmachung der SWM Services GmbH über
Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Claudia Weber
Frau Gertraud Wegertseder
Herr Eduard Bauer
Herr Heinrich Birner
Herr Christian Kraus
Herr Javier Milla-Perez
Herr Christian Oberhofer
Herr Hasan Sagir

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder
ist Herr Robert Wacker
Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer
ist Herr Christoph Bieniek
Ersatzmitglied für Herrn Christian Kraus
ist Herr Albert Glas
Ersatzmitglied für Herrn Javier Milla-Perez
ist Herr Benno Angermaier
Ersatzmitglied für Herrn Christian Oberhofer
ist Herr Friedrich Bayer
Ersatzmitglied für Herrn Hasan Sagir
ist Herr Michael Leutner

München, den 13.06.2017

Die Geschäftsführung der SWM Services GmbH

**Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
(MVG) über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Herr Stadtrat Michael Kuffer
Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Ulrike Bäuerlein
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Thomas Haslinger

Ersatzmitglied für Frau Ulrike Bäuerlein
ist Herr Wolfgang Meinhart
Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner
ist Herr Lutz Pischel
Ersatzmitglied für Herrn Thomas Haslinger
ist Herr Thomas Bosch

München, den 13.06.2017

**Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:**

**Widmungsverfügungen
für den 22. Stadtbezirk:**

- Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 24.05.2017 werden:
- die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1702 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1211/5 und 1211/9 Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1705 (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,112) zu einer Ortsstraße gewidmet,
 - die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1703 (Flstk. Nr. 3531/18 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 3531/33, Gemarkung Aubing) zwischen der Bodenseestraße (= km 0,000) und der Straße U-1707 (= km 0,472) zu einer Ortsstraße,
 - die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1705 (Flstk. Nr. 1211/17, 1212/1, 1211/5, 1210/13, 3531/19 und die Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1211/24 und 3531/18, Gemarkung Aubing) zwischen der Wiesentfeller Straße (= km 0,000) und der Straße U-1703 (= km 0,588) zu einer Ortsstraße,
 - die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1706 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1272/0, 1211/0, 1228/0, 1226/0, 1225/0, 1224/0, 1218/0, 1217/0, 1216/0, 1212/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Wiesentfeller Straße (= km 0,000) und der Straße U-1714 (= km 0,266) zu einer Ortsstraße,
 - die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1707 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1211/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Wiesentfeller Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,031) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“,
 - die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1707 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1211/0, 1228/0, 1226/0, 1225/0, 1224/0, 1210/0, 1205/0, 1206/0, 1207/0, 1208/1, Gemarkung

Aubing) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,031) und der Straße U-1714 (= km 0,295) zu einer Ortsstraße,

- die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1708 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 875/3, 876/0, 881/1, 882/0, 883/0, 884/0, 895/1, 1204/0, 1210/0, 1225/0, 1224/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1711 (= km 0,000) und der Straße U-1707 (= km 0,496) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.
- die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1709 (Nordteil) (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 878/0, 877/0, 876/0, 875/3, Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1714 (= km 0,000) und dem Straßenknick (= km 0,145) zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1709 (Ost- und Südteil) (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 882/0, 883/0, 884/0, 885/0, 886/0, 887/0, 887/1, 888/1, Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1710 (= km 0,367) und der Straße U-1714 (= km 0,760) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1710 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 882/0, 876/0, 875/3, 881/1, 875/2, 874/2, 874/3 Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1709 (= km 0,000) und der Straße U-1714 (= km 0,293) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1711 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 878/0, 880/0, 876/0, 875/3, 875/2, 874/2 Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1709 (= km 0,000) und der Straße U-1714 (= km 0,216) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1712 (Flstk. Nr. 790/2, 790/3, 866/2, 866/4 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 790/1, 790/0, 791/2, 792/0, 793/0, Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Straße U-1714 (= km 0,182) wird zu einer Ortsstraße mit der Widmungsbeschränkung: nur für ÖPNV,
- die Gesamtstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1713 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 882/0, 1210/0, 1306/0 Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1709 (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,114) wird zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1714 (Flstk. Nr. 1209/7, 791/1 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1212/1, 1212/0, 1218/0, 1210/0, 1208/1, 1207/0, 895/1, 887/1, 888/1, 881/1, 874/3, 874/2, 875/2, 875/3, 876/0, 866/3, 794/0, 793/0, 792/0, 761/0, 760/1, 760/0, 760/2, 759/0 Gemarkung Aubing) zwischen der Straße U-1705 (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 1,494) wird zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der derzeit noch unbenannten Straße U-1714 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 750/0, 758/0, 759/0, 799/0, Gemarkung Aubing) zwischen dem Ende der Kehre (= km 1,494) und dem Germeringer Weg (= km 1,530) wird zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“

gewidmet.

Widmungsverfügung und Widmungserweiterung für den 19. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes vom 01.06.2017 werden:

- die bisher als „beschränkt öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Bauweberstraße (Teilfl. aus Flstk. Nr 603 und 30 Gemarkung Forstenried) zwischen der Rothspitzstraße (= km 0,000) und der Bleicherhornstraße (= km

0,088) wegerechtlich mit „+ Radverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken“ gestattet.

- die Teilstrecke der Bauweberstraße (Teilfl. aus Flst. Nr. 580/9 und 568/0 Gemarkung Forstenried) zwischen der östlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 5 (= km 0,088) und 47 m südwestlich davon (= km 0,135) zu einem „beschränkt öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 3 bis 3o gestattet“

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen und für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmungen und die Widmungserweiterung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 03.07.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis zum 04.08.2017 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, den 30. Juni 2017

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord Rbf-München Milbertshofen in der Landeshauptstadt München; – Erörterungstermin –

1. Die im Anhörungsverfahren zur o.g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Mittwoch, 12.07.2017 um 09.00 Uhr, im Munich Workstyle, Landwehrstraße 61, 80336 München,

erörtert.

Parkplätze stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 16. Juni 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Blumenstr. 28b, 80331 München

Bürgerversammlung im 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Auf Anregung des Bezirksausschusses 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 06.07.2017 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, die entfallene Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen, nachgeholt wird.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Christian Vorländer übernehmen.

Bürgerversammlung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann

Auf Anregung des Bezirksausschusses 12 – Schwabing-Freimann und in Vertretung des Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 06.07.2017 um 19.00 Uhr im MOC Veranstaltungszentrum, Lilienthalallee 40, 80939 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 24 Feldmoching Hasenberg

Neuer Verlauf: **Pfarrer-Himmler-Straße**

Von der Straße Am Blütenanger nach Norden bis zur Straße Am Schnepfenweg westlich der und parallel zur Pappelallee.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.08.2017 eingesehen werden.

München, 19.06.2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 23.05.2017

Christel-Küpper-Platz

EDV-Schreibweise: CHRISTEL-KUEPPER-PL.

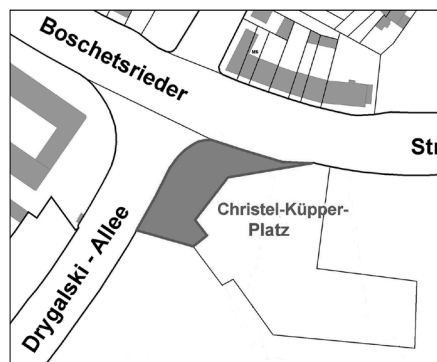
Straßenschlüsselnummer: 06703

Namenserläuterung:

Sibylla Hubertine Christine Küpper, geborene Göbbels, geb. 16.09.1906 in Bonn, gest. 20.04.1995 in München, Psychotherapeutin, Politikerin, Friedensaktivistin. Christel Küpper erlernte nach ihrer Schulzeit den Beruf Bibliothekarin und arbeitete bis zu ihrem Berufsverbot 1934 in Leipzig bei der deutschen Zentralstelle für Büchereiwesen. 1937 begann sie Psychologie zu studieren und praktizierte ab 1942 als Psychotherapeutin in München. Bereits vor 1933 engagierte sie sich in der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit und arbeitete ab 1948 als Vertreterin der deutschen Friedensverbände beim Internationalen Peace Institut in Genf. 1952 hat sie zusammen mit Gustav Heinemann die Gesamtdeutsche Volkspartei (GUV), die für die deutsche Einheit und gegen die Wiederbewaffnung eintrat, gegründet. Später war sie zusammen mit Franz Wuesthoff Gründungsmitglied der Forschungsgesellschaft für Friedenswissenschaft in Genf und arbeitete bis in die späten 1980er Jahre in verschiedenen Friedensorganisationen und außerparlamentarischen Oppositionsgruppen mit.

Verlauf:

Platz im Südosten der Einmündung der Drygalski-Allee in die Boschetsrieder Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.08.2017 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Straße 25, 81245 München vom 19.12.2011 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 06.06.2017 folgenden Bescheid erlassen:

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Die Antragstellerin darf ihre bestehende Anlage in der Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München wie folgt erweitern und betreiben:

Anlagenart:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Metall- und sonstigen Abfällen

Standort:

Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München
Flur-Nummern: 2108/17, 2449, 2451/4, 2451/5, 2451/11-13, 2451/18, 2451/20, 2451/21, 2452/0-32, 2453/0, 2453/1, 2458/3-6
Gemarkung: Aubing

Errichtung einer Aufbereitungs- und Lagerhalle

- Gleisanschluss in die Halle
- Errichtung von Lagerflächen im Freien mit Oberflächenbefestigung und Entwässerung
- Anlegen von Grünflächen

Neuregelung der Betriebszeiten:

Rahmenbetriebszeit:
Montag bis Freitag 07.00 bis 22.00 Uhr
Samstag 07.00 bis 14.30 Uhr

Lärmemittlernde Tätigkeiten außerhalb geschlossener Hallen:
Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr
Samstag 07.00 bis 14:30 Uhr

Hierbei gelten zusätzlich folgende Maschineneinsatzzeiten pro Tag:

- Schrottschere mit Polygongreifer: max. 8 Stunden
- Schredder: max. 8 Stunden
- je eine Zugeinfahrt und Zugausfahrt
- 135 Lkw-Bewegungen
- 5 Mobilbagger im Außenbereich: max. je 6 Stunden
- 3 Mobilbagger im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. je 6 Stunden
- 2 Radlader im Außenbereich: max. insgesamt 6 Stunden
- 1 Radlader im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 4 Stunden
- 3 Gabelstapler im Außenbereich: insgesamt 15 Stunden
- 2 Gabelstapler im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. je 6 Stunden
- Paketpresse im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 8 Stunden
- Spänebrecher im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 8 Stunden

Neuregelung der Betriebsbereiche:

Die Anlage wird in zwei Betriebsbereiche unterteilt. Die jeweiligen Betriebsbereiche sind in Anlage 2–6 sowie den Lageplänen in Kapitel 2 der Genehmigungsunterlagen aufgeführt.

Eingesetzte Maschinen:

Betriebsbereich 1:

- 1 Schredder (Zerdirector) mit Abluftreinigung
- 1 Schrottschere
- 5 Mobilbagger
- 2 Radlader
- 3 Gabelstapler
- 2 Brikettieranlagen (in Halle 1 B)
- 1 Pakettierpresse (in Halle 1 B)

Betriebsbereich 2:

- 3 Mobilbagger
- 1 Radlader
- 2 Gabelstapler
- 1 Pakettierpresse (in neuer Aufbereitungs- und Lagerhalle)
- 1 Spänebrecher (in neuer Aufbereitungs- und Lagerhalle):
Durchsatzleistung ca. 3-6 t/h

Zulässiges Eingangsmaterial:

Für den Eingang in die Anlage sind Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können.

Zulässiges Eingangsmaterial Betriebsbereich 1:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01 10	Metallabfälle	X	X
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (hier: metallhaltige Spuckstoffe)	X	X
10 02 10	Walzzunder	X	-
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2017

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	X	-
16 01 03	Altreifen	X	-
16 01 04*	Altfahrzeuge (hier: auch Teile aus der Waggonzerlegung)	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X	-
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	-
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
16 01 19	Kunststoffe (mit Metallanhaftungen)	X	-
16 01 20	Glas (mit Metallanhaftungen)	X	-
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	-
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06 01*	Bleibatterien	X	-
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	-
17 01 01	Beton	X	-
17 01 02	Ziegel	X	-

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
17 01 03	Fliesen und Keramik	X	-
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	-
17 02 01	Holz	X	-
17 02 02	Glas	X	-
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	-
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	-
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle (hier auch: Industrieschrott)	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer und andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	-
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	-
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	-
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	-
19 10 02	NE-Metallabfälle	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
20 01 01	Papier und Pappe	X	X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	-
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten	X	-
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier nur Fenster, Fensterstöcke und Außentüren)	X	-
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	-
20 01 40	Metalle	X	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	-
20 03 07	Sperrmüll	X	-

* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten entspr. § 3 Abs. 1 AVV

Zulässiges Eingangsmaterial Betriebsbereich 2:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01 10	Metallabfälle	X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	-
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	X	-
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	-
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle (hier: auch Industrieschrott)	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
20 01 40	Metall	X	X

Der Input des Betriebsbereichs 2 besteht zu 90 % aus den Abfallschlüsseln 12 01 04 und 17 04 07.

Anlagenkenngrößen:

Betriebsbereich		Durchsatzmenge [t/a]	Lagermenge [t]	Behandlungsmenge [t/d]
1	nicht gefährliche Abfälle	200.000	50.000	1.500
	gefährliche Abfälle	6.000	1.000	20
2	nicht gefährliche Abfälle	100.000	20.000	700
	gefährliche Abfälle	2.000	30	---
Summe	nicht gefährliche Abfälle	300.000	70.000	2.200
	gefährliche Abfälle	8.000	1.030	20

Aufschiebende Bedingungen:

Diese Genehmigung ergeht unter drei aufschiebenden Bedingungen (siehe Ziffer III.8, Ziffer III.9.1 und Ziffer III.10.1 dieses Bescheides).

Ziffer III.8 Erschließung

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung:**

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Erschließung der Zufahrt von der Bergsonstraße über das Tor 2 durch Erwerb der Fläche mit der Fl.Nr. 2108/17, Gemarkung Aubing von der Deutschen Bahn AG durch die Anlagenbetreiberin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen abschließend und durch Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

Ziffer III.9.1 Entwässerung

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung:**

Die Genehmigung für die Errichtung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die geplante Entwässerung ein separater Entwässerungsantrag bei der Münchner Stadtentwässerung gestellt und die Entwässerungsanlage von dort genehmigt wird. Eine konkrete Prüfung der neu zu erstellenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Münchner Entwässerungssatzung (§§ 25 und 26 EWS) ist aufgrund fehlender Entwässerungspläne in diesem Verfahren nicht möglich.

III.10.1 Eisenbahnrecht

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung:**

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für den geplanten Gleisanschluss in die Halle ein separater Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der Gleisanlagen bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, gestellt und der Plan festgestellt bzw. genehmigt ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

2. Auslegung:

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt vom 01.07.2017 bis einschließlich 14.07.2017 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 3061 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung (E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de oder Telefon 0 89/2 33-4 76 82) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben und Umweltverbänden schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der gesamte Genehmigungsbescheid ist auch unter der eingangs genannten Internetadresse abrufbar.

3. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 14.07.2017 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Es gilt die unter Punkt 1. aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung.

Bis zum Ablauf des 14.08.2017 (24.00 Uhr) kann somit gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 06.06.2017 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben werden.

München, 13. Juni 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Begr. von Karl Larenz, vormals bearb. von Manfred Wolf, fortgeführt von Jörg Neuner. – 11., vollständig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XVII, 746 S. ISBN 978-3-406-69698-5; € 89.–

Das von Karl Larenz begründete Standardwerk für das juristische Studium behandelt neben den Normen des Allgemeinen Teils des BGB auch das gesamte System und die Grundlagen des geltenden Privatrechts und bildet damit einen Schlüssel für ein vertieftes Verständnis des Bürgerlichen Rechts. Das Werk stellt grundsätzliche Probleme in ihrem rechtssystematischen Zusammenhang dar und verdeutlicht die Materie mit aktueller Rechtsprechung. Beispiele und Argumentationshilfen erleichtern die Vorbereitung auf Klausuren und das Schreiben von Hausarbeiten. Der Band wurde auf den aktuellen Stand der nationalen und europäischen Gesetzeslage gebracht und ein neuer Abschnitt zum Persönlichkeitsschutz eingefügt.

Schrapper, Ludger und Jörg-Michael Günther: Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LVIII, 586 S. ISBN 978-3-406-69597-1; € 105.–

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Juli 2016 wurde das Landesbeamtengesetz NRW novelliert. Der Kommentar bietet eine prägnante und praxisnahe Kommentierung. Die Schwerpunkte liegen bei der neuen Laufbahngruppenstruktur, Beförderungen, Nebentätigkeiten, der Personalentwicklung und den Vorschriften zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie dem Rechtsschutz. Behandelt wird die Verzahnung zwischen dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalens. Die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und der nordrhein-westfälischen Gerichtsbarkeit sowie die aktuelle Literatur werden ausgewertet. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Kommentar zum Sektorenvergaberecht. SektVO, GWB und Richtlinie 2014/25/EU. Hrsg. von Klaus Greb und Hans-Peter Müller. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2017. XXI, 932 S. ISBN 978-3-8041-1847-8; € 129.–

Mit der Umsetzung des europäischen Vergaberechts in nationales Recht gelten seit April 2016 für die Auftragsvergabe im Sektorenbereich die vollständig reformierte und erweiterte SektVO sowie die umfangreichen Vorschriften des novellierten Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Autorenteam erläutert alle für die Sektorenverordnung relevanten Bestimmungen aus dem GWB und die SektVO

einschließlich der zahlreichen Neuerungen. Die Änderungen umfassen u.a.:

- verpflichtende Einführung der elektronischen Kommunikation
- Nutzung elektronischer Verfahren: Dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion, Abgabe von Angeboten in Form elektronischer Kataloge
- wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft
- kürzere Mindestfristen für Teilnahmeanträge und Angebote
- Los- und Zuschlagslimitierung
- Einführung von Regelungen zur Ausschreibungspflicht von Auftragsänderungen und gesetzlichen Kündigungsgründen
- veränderte Vorschriften zur formalen Behandlung von Bewerbungen/Angeboten und Eignungsprüfungen
- Pflicht zur Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften für Auftragnehmer.

**Wieser, Raimund: Ordnungswidrigkeiten bei der Grund-
sicherung von Arbeitsuchenden (SGB II). Handbuch
für Bedienstete der Jobcenter und Arbeitsagenturen. –
5., aktual. u. erweiterte Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2016.
360 S. ISBN 978-3-8073-2575-0; € 34,99.**

Das Handbuch erläutert die Ermittlung sämtlicher Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und der mitwirkungspflichtigen Dritten durch die OWi-Stellen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit. Das Praxisbuch möchte für die Bediensteten Möglichkeiten aufzeigen, Bußgeldverfahren so zu führen, dass ein Tatnachweis gegenüber dem Betroffenen und die Festsetzung von Geldbußen auch in schwierigen Fällen gerichtssicher gelingen. Das Werk bietet zudem eine Darstellung des strafbaren Leistungsbetrugs und der Strafanzeige an das Hauptzollamt bzw. die Staatsanwaltschaft.

In der Neuauflage wurden alle Themen vertieft dargestellt. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachteams und den Bußgeld-Sachbearbeitern in der „Bearbeitungsstelle OWi“ der Jobcenter wurde neu aufgenommen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verfahrensweise bei nicht Deutsch sprechenden Antragstellern und Leistungsbeziehern.

Zahlreiche Muster dienstlicher Schreiben und Bescheide unterstützen die praktische Arbeit des Sachbearbeiters.

**Ladurner, Andreas: Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV mit den
zulassungsrechtlichen Vorschriften des SGB V.
Kommentar. – München: Beck, 2017. XXV, 899 S.
ISBN 978-3-406-69021-1; € 99.–**

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert die Vorschriften für die vertragsarztrechtliche Zulassung von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und den einschlägigen Vorschriften im SGB V. Die Bezüge zur Bedarfsplanungsrichtlinie und zum Bundesmantelvertrag sind umfassend berücksichtigt. Die Erläuterungen erfolgen – mit wenigen Ausnahmen – auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist eingearbeitet.

**Schnellenbach, Helmut und Jan Bodanowitz:
Beamtenrecht in der Praxis. – 9., neubearb. Aufl. –
München: Beck, 2017. XXXI, 476 S. (NJW-Praxis; 40)
ISBN 978-3-406-68723-5; € 59.–**

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung des Beamtenrechts. Vertieft werden die Teilbereiche, die für Beamte und ihre Anwälte, für Verwaltungen und für Verwaltungsgerichte in der Praxis besonders wichtig sind. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung und Literatur erläutern typische Fälle und zeigen Lösungswege.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere den kontinuierlich anwachsenden Konkurrentenrechtsschutz und die signifikante Zunahme von Verfahren zum Beurteilungswesen. Dabei ist die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte, aber auch die der Eingangsgerichte eingearbeitet. Erfasst sind zudem wichtige Entscheidungen des BVerfG, etwa zur Richterbesoldung.

**Personalbuch 2017. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht,
Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Röllner. –
24., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LII,
3020 S. ISBN 978-3-406-69917-7; € 129.–**

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2017.

Mit dem Kauf verbunden ist ein Freischaltcode zur Nutzung der Online-Version bis zur Neuausgabe am 31.5.2018. Dieser Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen. Eine Aktualisierung der Stichworte erfolgt zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

**Bürgi, Urs: Internationales Erbrecht Schweiz. – 3., völlig
neu bearb. Aufl. – München; Basel: Beck; Helbing Lichten-
hahn, 2017. XLII, 288 S. ISBN 978-3-406-69480-6; € 69.–**

Das Werk behandelt das Erbrecht der Schweiz sowie alle notwendigen Aspekte zur Bearbeitung und Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle und vorweggenommener Erbfolgeplanung. Das schweizerische Ehegüterrecht und das Güterrecht bei eingetragener Partnerschaft werden ebenso behandelt wie die güterrechtliche Auseinandersetzung im Todesfall. Auf Besonderheiten im Verhältnis zur EU und zu Deutschland wird eingegangen.

Zahlreiche Beispiele und Muster sowie 16 umfangreich gelöste Fallbeispiele runden das Werk ab.

**Glücksspielregulierung. Glücksspielstaatsvertrag und
Nebengesetze. Kommentar. Hrsg. von Florian Becker,**

Juliane Hilf, Martin Nolte und Dirk Uwer. – Köln: Heymann, 2017. LVIII, 1035 S. ISBN 978-3-452-28697-0; € 88.–

Die Neuerscheinung bietet eine fundierte Kommentierung der Regelungen aus allen Rechtsgebieten, die das deutsche Glücks- und Geldspielrecht prägen.

Der Schwerpunkt des Kommentars liegt auf der kritischen Beleuchtung des Glücksspielstaatsvertrages. Schon im Vorwort wird deutlich, dass der Staatsvertrag, der am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist und mittlerweile in allen Bundesländern gültig ist, nicht als großer „Wurf“ eingestuft wird.

Nach Expertenmeinung von Franz W. Peren und Reiner Clement generieren die geltenden rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen einen stetig wachsenden Grau- und Schwarzmarkt mit steigenden negativen volkswirtschaftlichen und sozialen Kosten. Auf keinem anderen Markt ist die Diskrepanz zwischen Marktwirklichkeit und Rechtslage so groß wie im Bereich der öffentlichen Glücksspiele. Auch ein Zitat aus der Politik belegt, dass die Situation dort erkannt wurde. Über den Glücksspielstaatsvertrag hinaus behandeln die Autoren auch einschlägige Vorschriften des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie des Straf-, Steuer- und Wettbewerbsrechts und des Rechts der Europäischen Union.

Richter, Achim und Raymund Gels: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Fürsorgepflicht und Gesundheitsschutz im öffentlichen und kirchlichen Dienst. – 3., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 172 S. ISBN 978-3-8029-1582-6; € 19,95.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) verpflichtet den Arbeitgeber gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Neben Krankenrückkehrgespräch stehen Prävention und Rehabilitation im Vordergrund des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Der Leitfaden hilft Arbeitgebern und Personal- und Betriebsräten sowie den Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen BEM erfolgreich einzuführen und zu praktizieren. Die Autoren informieren über die Fürsorgepflicht und den Datenschutz, die vom Arbeitgeber einzuhalten sind.

Muster zur Dienst-/ Betriebsvereinbarung, Textbausteine, wichtige Formulare und ergänzende Praxistipps vervollständigen den Leitfaden.

Lindner, Josef Franz; Markus Möstl und Heinrich Amadeus Wolff: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. XXI, 1268 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-68721-1; € 149.–

Der Kommentar bietet sowohl eine praxisorientierte wie auch eine wissenschaftlich-systematische Erläuterung der Verfassung des Freistaates Bayern.

Der Schwerpunkt der Kommentierung ist bei den Artikeln gesetzt, die praktische Bedeutung entfalten. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und analysiert diese eingehend. Die Entstehung, Entwicklung und die Charakteristika sowie die Unterschiede der Verfassung zum Grundgesetz sind ausführlich erläutert. Die Darstellung beleuchtet auch die Stellung der Landesverfassung im bundesstaatlichen und europäischen Verfassungsverbund.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuen Entwicklungen, u.a. die Etablierung eines Staatsziels zur Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in Art. 3 Abs. 2

Satz 2; die Einführung einer Schuldenbremse in Art. 78 und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Art. 121 Satz 2.

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Hrsg. von Theo Langheid und Manfred Wandt. – 2. Aufl. – München: Beck. Bd. 3: Nebengesetze. Systematische Darstellungen. – 2017. XXVI, 1932 S. ISBN 978-3-406-67313-9; € 399.–

Der Großkommentar erläutert praxisorientiert und zugleich wissenschaftlich fundiert die 216 Vorschriften des VVG. Zudem werden an das Versicherungsvertragsrecht angrenzende Gebiete systematisch dargestellt.

Der Band 3 enthält die Kommentierungen zu folgenden Nebenvorschriften: Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG), Internationales Versicherungsvertragsrecht, Allgemeine Versicherungsbedingungen und zu §§ 307-309 BGB. Die VVG-InfoV wird bereits im Band 1 erläutert.

Zudem bietet der Band 3 systematische Darstellungen zu besonderen Gebieten und vierzehn einzelnen Versicherungssparten. Neu aufgenommen wurden die Themen Schiedsgerichtsbarkeit, Compliance und Sachversicherung. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und Register erschließen den Band.

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Von Rolf Ax, Thomas Große, Jürgen Melchior ... – 21., aktual. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2017. XLII, 918 S. (Finanz und Steuern; 4) ISBN 978-3-7910-3705-9; € 49,95.

Die Autoren behandeln das steuerrechtliche Verfahrensrecht der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Zudem sind je ein Kapitel zur Vollstreckung und zum Steuerstrafrecht enthalten.

Das Werk eignet sich gut zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung der Steuerbeamten und auf die Steuerberaterprüfung. Die komprimierte Darstellung gibt dem Praktiker einen schnellen Überblick zu den einzelnen Aspekten. Zahlreiche Beispiele mit Lösungen und Übersichten verdeutlichen die Materie. Verweise auf Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung ermöglichen eine vertiefende Recherche.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert und ist auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2017.

Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. von Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner und Ansgar Ohly. Begr. von Gerhard Schricker. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXV, 3184 S. ISBN 978-3-406-67274-3; € 239.–

Ausgewiesene Fachleute kommentieren das Urheberrechtsgesetz und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Darüber hinaus wird das im Kunsturheberrechtsgesetz geregelte Recht am eigenen Bild im Anschluss an § 60 Bildnisse zum Urheberrechtsgesetz erläutert.

In die Neuauflage eingearbeitet sind

- die Neuregelung der Nutzung verwaister und vergriffener Werke
- das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- die Schutzdauerverlängerung zugunsten bestimmter Darbietungen ausübender Künstler
- die Neuregelung des Abmahnwesens durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken.

Zudem wurde die Europäisierung des Urheberrechts sowie die WIPO-Verträge von Beijing und von Marrakesch berücksichtigt.

Voraussichtlich im September 2017 erscheint ein Ergänzungsband mit der Kommentierung zum neuen Urhebervertragsrecht, das zum 1. März 2017 in Kraft getreten ist, und zum Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

Link, Christoph: Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. - 3., erw. und ergänzte Aufl. – München: Beck, 2017. XXII, 306 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-68194-3; € 44,90.

Der Band zeichnet die wesentlichen Entwicklungslinien des christlichen Kirchenrechts nach. Gespannt wird der Bogen von der Entstehung des Kirchenrechts in der Spätantike, über das Mittelalter, das Zeitalter der Reformation, die Zeit der Aufklärung bis hin zum Kirchenrecht der jüngsten Vergangenheit. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht auf rein kircheninterne Vorgänge, sondern bezieht wesentlich auch staatliche Entwicklungen ein, soweit sie kirchenrechtliche Bezüge aufweisen.

In der Neuauflage wurde die Darstellung des kanonischen Rechts im Mittelalter deutlich ergänzt. Eingehend behandelt wird auch die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung der allgemeinen Rechtsordnung. Zudem werden weitere kirchenrechtliche Aspekte aus der Epoche der Spätantike berücksichtigt.

Göbbels, Friederike und Kaja Schmitt: Arbeitsverträge in Textbausteinen. Mit 300 anwaltlich geprüften Musterformulierungen – auch zum Download. – 4. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2017. 382 S. ISBN 978-3-648-07917-1; € 39,95.

Die Anwältinnen für Arbeitsrecht machen zunächst grundsätzliche Ausführungen zu Inhalt und Aufbau des Arbeitsvertrages. Der Hauptteil des Ratgebers bietet juristisch geprüfte Textbausteine für die Gestaltung von unbefristeten Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen. Anschließend werden jeweils in eigenen Kapiteln Textbausteine und Erläuterungen für befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeitsverträge, Mini-Jobs, Ausbildungsverträge sowie Dienstverträge mit Selbstständigen behandelt. Abgerundet wird der Band mit Musterverträgen eines unbefristeten Vollzeitvertrages und eines befristeten Teilzeitarbeitsvertrages, jeweils ergänzt um eine englischsprachige Version.

Alle Textbausteine, Checklisten und eine Formulierungsanleitung für Arbeitsverträge können nach einer Registrierung mit dem Buchcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. Begründet von Theodor Keidel. Hrsg. von Helmut Engelhardt und Werner Sternal. – 19., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XLIII, 3326 S. ISBN 978-3-406-69782-1; € 149.–

Der wissenschaftlich fundierte Standardkommentar behandelt das Verfahrensrecht in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit praxisnah.

In der Neuauflage sind alle Novellen auf dem Stand 15.10.2016 berücksichtigt, u.a.: neu sind die Vorschriften bezüglich der Beschleunigungsrüge und -beschwerde in §§ 155b und 155c FamFG; Auswahl des Sachverständigen in Kindschaftssachen in § 163 FamFG; das Europäische Nachlasszeugnis; das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) mit seinen Auswirkungen. Insgesamt wurden 20 Vorschriften geändert oder neu gefasst und 8 Vorschriften neu eingefügt. Gegenüber der Voraufgabe ist das Therapieunterbringungsgesetz entfallen. Ein sehr ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt. – 60., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LXXII, 2512 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-70384-3; € 92.–

Die 60. Auflage des jährlich erscheinenden Standardkommentars berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum März 2016 bis Februar 2017. Eingearbeitet sind u.a.:

- das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Änderungen der §§ 100a, 100c, 100g, 154c und 397a StPO
- das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung
- das EU-KontenpfändungsVO-Durchführungsgesetz mit Änderungen der §§ 111f, 459 und 459g StPO
- das Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches
- das Gesetz zum Schutz gegen Nachstellungen vom 1.3.2017 mit einer Anpassung des § 374 StPO.

Zahlreiche aktuelle Entscheidungen sowie die Literatur sind eingearbeitet.

Im Anhang sind die Nebengesetze und ergänzenden Bestimmungen aufgenommen. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift rundet den Band ab.

Gourmelon, Andreas und Boris Hoffmann: Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren treff- und rechtssicher gestalten. Rechtliche, psychologische und ökonomische Aspekte. – 1. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2017. XV, 283 S. (Personalmanagement im öffentlichen Sektor) ISBN 978-3-8073-2539-2; € 34,99.

Für das Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren gelten vielfältige rechtliche Rahmenbedingungen. Dabei sind Verfahrensfehler zu vermeiden und die einschlägige Rechtsprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte ist zu beachten. Aber ebenso bietet die Personalpsychologie reichhaltige Gestaltungsmöglichkeiten, um die richtige Personalauswahl zu treffen. Beide Perspektiven werden in dem Leitfaden gleichwertig behandelt.

Der Band umfasst die folgenden Themen:

- Personalmarketing, Anforderungsprofil und Stellenausschreibung
- anonymisierte Vorauswahl, Bedeutung dienstlicher Beurteilungen
- Interviewführung
- Abbruch von Verfahren, Konkurrentenklagen, Benachteiligung im Auswahlverfahren, Personaleinführung.

Der Band unterstützt die Praktiker in ihrer konkreten Arbeit der Personalauswahl. Literaturangaben und Rechtsprechungshinweise ermöglichen eine gezielte Vertiefung einzelner Aspekte.

Beck'scher Vergaberechtskommentar. Hrsg. von Martin Burgi und Meinrad Dreher. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd.1.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB 4. Teil. – 2017. XXXIV, 1762 S. ISBN 978-3-406-69951-1; € 219.–

Der Beck'sche Großkommentar zum Bau-Vergaberecht erscheint jetzt neu strukturiert in zwei Bänden. Der Expertenkreis der Autoren zum Vergaberecht setzt sich aus Hochschullehrern, Richtern, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwältinnen zusammen.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wird die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht. Die wesentlichen Regelungen werden im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Teil 4) zusammengeführt und vereinheitlicht. Vorgelegt wurde jetzt der erste Band. Der Band 1 erläutert den reformierten Teil 4 des GWB, den Kernbereich des Vergaberechts. Dieser umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen. Einzelheiten der Vergabeverfahren werden in Rechtsverordnungen geregelt und sind Gegenstand des zweiten Bandes, der Anfang 2018 erscheinen soll.

Öffentliche Auftraggeber erhalten durch die Reform mehr Flexibilität im Vergabeverfahren. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals im Gesetz vorgezeichnet.

Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele – z.B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte – im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitssuchender Menschen, sollen in einem erleichterten Verfahren vergeben werden können.

Wilsch, Harald: Grundbuchordnung für Anfänger. Eine Einführung in das Grundbuchrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. XVIII, 252 S. ISBN 978-3-406-68431-9; € 39.–

Der Band in der „Anfängerreihe“ vermittelt Studierenden, Auszubildenden und Berufsanfängern das notwendige Grundwissen für die Prüfung und den Berufseinstieg. Die Darstellung ist klar gegliedert, viele Fallbeispiele und der Abdruck verschiedener Grundbuchauszüge veranschaulichen die Inhalte und erleichtern das Verständnis.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt ist insbesondere die Einführung des elektronischen Grundbuchs in zahlreichen Bundesländern.

Der Gegendarstellungsanspruch. Presse, Film, Funk, Fernsehen und Internet. Von Walter Seitz. – 5., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXX, 458 S. (NJW-Praxis; 33) ISBN 978-3-406-69102-7; € 89.–

Der Gegendarstellungsanspruch stellt neben den Schadensersatzansprüchen die einzige Möglichkeit der Betroffenen dar, auf Behauptungen zu reagieren.

Das Werk behandelt alle für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet typischen Problembereiche aus der Sicht des mit dem Fall betrauten Rechtsanwalts. Auch auf das ausländische und übernationale Gegendarstellungsrecht geht der Autor ein. Anhand von Checklisten können die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden. Mustertexte z.B. eines Anspruchsschreibens, Ablehnungsschreibens oder Klageantrags erleichtern den praktischen Umgang mit der Materie. Neuere Entwicklungen und aktuelle Brennpunkte hat der Autor aufgegriffen. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur wurde ausgewertet. Eingearbeitet wurden über 200 Entscheidungen und über 100 Literaturbeiträge.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.